

Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien in Teilzeit mit dem Abschluss Master of Arts an der weißensee kunsthochschule berlin

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 18.01.2017 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Juni 2013 (Mitteilungsblatt Nr. 206) sowie der Studien- und Prüfungsordnung in Teilzeit des Weiterbildenden Studiengangs Raumstrategien in der Fassung vom 08. Juli 2015 (Mitteilungsblatt 221) erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 18.01.2017.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer
- § 3 Zweck der Master-Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Teilzeit-Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 7 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung
- § 9 Zweck und Umfang der Master-Arbeit
- § 10 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 11 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen
- § 12 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung
- § 14 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Master-Zeugnis
- Anlage 2 Master-Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des Weiterbildungsstudiengangs Raumstrategien mit dem Abschluss „Master of Arts“ für den Fall eines Teilzeitstudiums. Sie ergänzt die Studienordnung Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien in Teilzeit und gilt in Verbindung mit der Fächerübergreifenden Satzung zum Teilzeitstudium, die die Verfahrensweisen sowie Rechte und Pflichten von Teilzeitstudierenden festlegt, und der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin.

§ 2 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer_innen

Aufgaben und Zusammensetzung der Gremien, Prüfungsberechtigung sowie allgemeine Verfahrensweisen im Prüfungswesen sind geregelt in den §§ 26, 27 und 28 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 3 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob eine_ein Kandidat_in die in § 2 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die weißensee kunsthochschule berlin den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Teilzeit-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit 8 Fachsemester.
- (2) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind zwischen 13 – 17 Credits zu erwerben. Das entspricht einer Arbeitsbelastung von 390 – 510 Stunden. Im Jahr sollten insgesamt nicht mehr als 36 Creditpoints im Rahmen eines Teilzeitstudiums erworben werden. Insgesamt werden 120 Credits vergeben mit einem Workload von 3600 Stunden und 50 SWS Präsenzzeit.

§ 6 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau

- (1) Die Module werden studienbegleitend geprüft. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der im Studienplan vorgesehenen 8 Semester abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus den in Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen einschließlich des studienabschließenden Moduls Master-Arbeit. Ein Modul wird in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (3) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:

Modul 1: Anknüpfen und Reflektieren	22
Modul 2: Einwenden und Formulieren	12
Modul 3: Aufstellen und Begreifen	16
Modul 4: Experimentieren und Kooperieren	14
Modul 5: Vertiefen und Entwerfen	26
Modul 6: Vergleichen und Neuerfinden	30

- (4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die jeweils zugeordneten Credits sowie die Verteilung der Module und Teil-Module über die 8 Fachsemester sind dargestellt in § 6 der Teilzeitstudienordnung, ergänzt durch den Studienverlaufsplan in Anlage 1 der Teilzeitstudienordnung. Die einzelnen Module sind in Art und Umfang ausführlich dargestellt in den Modulbeschreibungen bzw. dem Modulhandbuch zum Masterstudiengang Raumstrategien (M.A.).
- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die_ der Kandidat_ in alle geforderten Modulprüfungen einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit in allen Teilen mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 7 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Siehe dazu die Regelung in § 34 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung

- (1) Mit der Immatrikulation erfolgt die Zulassung zur Master-Prüfung. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Prüfung erfolgt durch die Meldung zur ersten Modulprüfung.

§ 9 Zweck und Umfang der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Master-Arbeit soll die_ der Kandidat_ in nachweisen, dass sie_ er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 26 LP und wird im letzten Studienjahr angefertigt. Die

Bearbeitungszeit für den Theoretischen und den Praktischen Teil der Masterarbeit beträgt insgesamt 10 Monate. Die_der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuer_innen die Bearbeitungszeit je Prüfungsteil um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Die Master-Arbeit besteht aus einer praktischen Arbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten und einer theoretischen Arbeit im Umfang von 10 LP einschließlich einer Abschlusspräsentation mit Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie wird ergänzt durch ein begleitendes Kolloquium im Umfang von 4 LP.

§ 10 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Die_der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Ablauf des 6. Studienseesters an das Prüfungsamt zu richten. Erfolgt keine Meldung, fordert das Prüfungsamt die_den Kandidat_in bzw. Kandidaten zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der weißensee kunsthochschule berlin im Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 6 Abs. 3 zu erbringenden Modulprüfungen der Module 1-5.
- c) Erklärung der_des Studierenden, dass ihr_ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang Raumstrategien an der weißensee kunsthochschule berlin bekannt sind.

(4) Die_der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, legt die Termine fest und vergibt bzw. bestätigt das Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(5) Die Zulassung zur praktischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der_dem Antragssteller_in vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(6) Der praktische und der theoretische Teil der Master-Arbeit muss jeweils von einer_einem in der weißensee kunsthochschule berlin hauptamtlich tätigen Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der weißensee kunsthochschule berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der_des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann ein Mal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Betreuenden werden durch die_den Kandidat_in bzw. Kandidaten regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützt und informiert die_der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

(9) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat_innen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Vortrag und Prüfungsgespräch sollen jeweils in etwa 40 Minuten dauern und werden von der_dem jeweils leitenden Hochschullehrer_in und jeweils einer_eines weiteren Lehrenden des Studiengangs abgenommen. Diese Prüfungen sind öffentlich. Weitere Beisitzer_innen können auf Antrag der_des Kandidat_in bzw. Kandidaten bestellt werden.

(11) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(12) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren.

(13) Die Master-Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der_des Kandidatin bzw. Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Master-Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(14) Die Master-Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

(15) Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 und als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 11 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist geregelt in § 32 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin.

(2) Ergebnisse von Prüfungen sind der dem Kandidat_in bzw. Kandidaten nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 12 Master-Arbeit Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung wird gemäß § 27 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören in der Regel mindestens die der leitende Professor_in des Studiengangs Raumstrategien und eine ein Lehrende_r des Studiengangs Raumstrategien an.

§ 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung

(1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erreicht sind.

(2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Abs. 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 6 Abs. 5 werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 1 und 2 sowie ein Diploma Supplement ausgefertigt.

(2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. April 2017 mit Beginn des Sommersemesters 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08. Juli 2015 (Mitteilungsblatt 221) außer Kraft.

Anlage 1 **Masterzeugnis (Muster)**

MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“
(postgraduales Masterstudium) vom [.....]

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

Module	Credits	Modulnote
Modul 1 Anknüpfen und Reflektieren		22
Modul 2 Einwenden und Formulieren	12	
Modul 3 Aufstellen und Begreifen		16
Modul 4 Experimentieren und Kooperieren		14
Modul 5 Vertiefen und Entwerfen	26	
Modul 6 Vergleichen und Neuerfinden		30

Die praktische Masterarbeit (16 Credits) behandelt das Thema

und wurde mit der Note _____ bewertet.

Die theoretische Masterarbeit (10 Credits) behandelt das Thema

und wurde mit der Note _____ bewertet.

Berlin, den _____

(Die_Der Rektor_in)

(Die_Der Vorsitzende der Prüfungskommission)

Anlage 2 **Masterurkunde (Muster)**

weißensee kunsthochschule berlin

Die weißensee kunsthochschule berlin verleiht

Frau/Herrn

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

„Master of Arts“ (M.A.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien (postgraduales Masterstudium) vom [.....]

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Berlin, den _____

(Die_Der Rektor_in)

(Die_Der Vorsitzende der Prüfungskommission)